

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den/die GeschäftsführerIn (folgend GF genannt).

§ 2 Geschäftsführungsbefugnis

1. Der/ die GF führt die Geschäfte des Radios nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und Ordnungen des Vereins und seines/ihrer Anstellungsvertrages. Er/ sie hat den Weisungen des/der Vereinsvorsitzenden bzw. dessen/ deren StellvertreterIn Folge zu leisten.
2. Der/ die GF vertritt das Radio gegenüber Dritten. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Vertretung.

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme alle Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Radios.
2. Der/ die GF bedarf der vorherigen Zustimmung des/ der Vereinsvorsitzenden bzw. dessen/ deren StellvertreterIn bei:
 - Abweichungen vom verabschiedeten Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan nach Maßgabe des Redaktionsstatuts.
 - Änderung von Stellenbeschreibungen des fest angestellten Personals nach Maßgabe des Redaktionsstatuts.
 - Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von € 1.500,00 und / oder das verabschiedete Budget für Sachmitteleausgaben überschreiten.
 - verbindlichen mündlichen oder schriftlichen Zusagen gegenüber Dritten, die für den Verein eine Verbindlichkeit in Höhe von mehr als € 1.500,00 und/oder eine Verbindlichkeit über eine Dauer von mehr als drei Monaten darstellen.

§ 4 Pflichten und Verantwortlichkeit

1. Der / die GF ist Mitglied der Haushaltskommission. Nach der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans ist er für dessen Abwicklung und Einhaltung verantwortlich.
2. Der / die GF ist Mitglied der Personalkommission.
3. Der / die GF koordiniert zusammen mit der Haushalts- und Personalkommission Maßnahmen der Aus- und Fortbildung. Ihm obliegt in diesem Zusammenhang auch die Akquisition und der Einsatz von Mitteln zur Medienkompetenzförderung bei NLM und Bildungsträgern.
4. Der/ die GF hat den/die Vereinsvorsitzende(n) bzw. dessen/ deren StellvertreterIn sowie bei begründetem Verlangen das Radioplenum jederzeit über den Verlauf des Alltagsgeschäfts, insbesondere über etwaige redaktionelle, wirtschaftliche oder personelle Schwierigkeiten zu unterrichten.
5. Der/ die GF ist verpflichtet, über alle betrieblichen, geschäftlichen und personellen Angelegenheiten des Radios Stillschweigen gegenüber allen betriebsfremden Personen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages.
6. Der/ die GF nimmt gegenüber den fest angestellten Mitarbeitern des Radios die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten wahr. Arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.